

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 – LBBG 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 – LBBG 2001), LGBl.Nr. 67, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 Z 3 werden das Zitat „§§ 15 bis 15d und 15i“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d und 15j“ und das Zitat „§§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl.Nr. 651/1989“ durch das Zitat „§ 2 bis 6 und 9 des Väter-Karenzgesetzes (VKG), BGBl.Nr. 651/1989,“ ersetzt.

2. Im § 10 Abs. 1 Z 2 wird die Absatzbezeichnung „3“ jeweils durch die Absatzbezeichnung „9“ ersetzt.

3. Im § 13 Abs. 9 Z 2 und im § 35 Abs. 3 Z 2 werden das Zitat „§§ 15g oder 15h MSchG“ jeweils durch das Zitat „§§ 15h oder 15i MSchG“ und das Zitat „§§ 8 oder 8a EKUG“ jeweils durch das Zitat „§ 8 oder 8a VKG“ ersetzt.

4. § 15 a entfällt.

5. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten gebührt für Überstunden, die

1. nicht in Freizeit oder

2. gemäß § 59 Abs. 2 Z 3 LBDG 1997 im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen werden,

eine Überstundenvergütung.

6. Im § 19 Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „4“ jeweils durch die Absatzbezeichnung „2“ ersetzt.

7. Im § 19 Abs. 5 wird die Absatzbezeichnung „8“ durch die Absatzbezeichnung „3“ ersetzt.

8. § 19 Abs. 6 lautet:

„(6) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.“

9. Im § 21 entfällt der Abs. 5; der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „5“ und lautet:

„(5) § 19 Abs. 6 bis 8 ist anzuwenden.“

10. Im § 30 Abs. 3 wird der Betrag „480 S“ durch den Betrag „37,8 Euro“ ersetzt.

11. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 % des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren

1. durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder
2. aus einem anderen Grund aus dem Dienststand ausscheidet und spätestens am Tag des Ausscheidens das 60. Lebensjahr vollendet.“

12. § 31 Abs. 7 entfällt.

13. § 35 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Pensionsbeitrag beträgt – unbeschadet der Bestimmungen des § 62 e Abs. 11 und 12 des Pensionsgesetzes 1965 – 11,75%.“

14. § 120 Z 2 lautet:

- „2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen, LGBl.Nr. 32/1997, in der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 47/2001.“

15. Im § 122 Abs. 2 wird die Betragsangabe „0,07 Euro“ durch die Betragsangabe „0,007 Euro“ ersetzt.

16. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 1/2002,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2001,
4. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2001,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001,
6. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2000,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001,

8. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2001,
9. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2002,
11. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001,
12. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001,
13. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/1999,
14. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/1999,
15. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001,
16. Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
17. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001,
18. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001,
19. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001,
20. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001,
21. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
22. Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,,
23. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
24. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001,
25. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2001,
26. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/2000,
27. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
28. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001,
29. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001,
30. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 194/1999,
31. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146,
32. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001.

## **Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. I Z 10 beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 30. April 2002 der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), 34,9 Euro monatlich.

## **Vorblatt**

### Probleme:

1. Der Eigenanteil beim Fahrtkostenzuschuss entspricht nicht mehr den Kosten für ein zu benützendes innerstädtisches Massenbeförderungsmittel.
2. Das Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 enthält noch einen Schillingbetrag.
3. Aufgrund eines redaktionellen Versehens enthält das Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 einige Ungereimtheiten und vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Regelungen.

### Ziel:

1. Angleichung des vom Bediensteten zu tragenden Eigenanteils beim Fahrtkostenzuschuss an die Kosten für die Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels und an die Bundesregelung unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen im Burgenland.
2. Anpassung der einen Schillingbetrag enthaltenden Rechtsvorschrift an das Gemeinschaftsrecht.
3. Herstellung jenes Rechtszustandes, der dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

### Inhalt:

1. Anhebung des Eigenanteils beim Fahrtkostenzuschuss von derzeit 480 S (34,9 Euro) auf 520 S (37,8 Euro).
2. Der in einem Schillingbetrag festgesetzte Eigenanteil beim Fahrtkostenzuschuss wird in Euro umgerechnet und gerundet.
3. Bereinigung von redaktionellen Versehen.

### Alternativen:

- zu 1.: Beibehaltung des derzeitigen Eigenanteils  
zu 2. und 3.: Keine

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

### Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:

Durch die Erhöhung des Eigenanteils beim Fahrtkostenzuschuss für Beamte und Vertragsbedienstete ist mit einem jährlichen Minderaufwand von 400.000 S (rd. 29.000 Euro) zu rechnen. Da die Neuregelung erst mit 1. Mai 2002 in Kraft tritt, werden im Finanzjahr 2002 lediglich rd. 270.000 S (19.600 Euro) eingespart.

Die übrigen vorgeschlagenen Regelungen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen für das Land oder eine andere Gebietskörperschaft verbunden.

### EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

**Erläuterungen**  
zum Entwurf einer Novelle zum  
Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001

**Allgemeiner Teil**

A. Der Entwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Erhöhung des Eigenanteils beim Fahrtkostenzuschuss von 480 S (34,9 Euro) auf 520 S (37,8 Euro) ab 1. Mai 2002.
2. Umrechnung und Rundung eines in den besoldungsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Schillingbetrages für die Zeit ab 1. Jänner 2002.
3. Bereinigung redaktioneller Versehen und kleinerer Unstimmigkeiten.
4. Zitat Anpassungen.

B. Auswirkungen auf Gemeindebedienstete:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Vorblatt.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 3 (§ 9 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 9 Z 2, § 35 Abs. 3 Z 2 LBBG 2001):  
Zitatanpassungen an die Änderungen des Mutterschutzgesetzes und des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes durch die 14. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985, LGBl.Nr. 38/2000, und durch die 15. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985, LGBl.Nr. 52/2001.

Zu Art. I Z 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 15 (§ 10 Abs. 1 Z 2, § 15a, § 19, § 21 Abs. 5 und 6, § 31 Abs. 4 und 7, § 35 Abs. 2, § 122 Abs. 2 LBBG 2001):  
Bereinigung von redaktionellen Versehen.

Zu Art. I Z 10 und Art. II Abs. 2 (§ 30 Abs. 3 LBBG 2001):  
Bei den Verhandlungen über die Einführung des Fahrtkostenzuschusses im Jahre 1971 bestand zwischen der Dienstgebervvertretung und der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Übereinstimmung darüber, dass als „billigerweise zumutbare Kosten“ die Kosten des innerstädtischen Massenbeförderungsmittels anzusehen sind. Der Gesetzgeber hat sich mit der Bemessung des Eigenanteiles des Fahrtkostenzuschusses gleichfalls zu dieser Absicht bekannt.

§ 30 Abs. 3 LBBG 2001 sieht daher vor, dass Bedienstete, für die eine Benützung innerstädtischer Massenbeförderungsmittel in Betracht kommt, die Kosten der Benützung dieser innerstädtischen Massenbeförderungsmittel selbst zu tragen haben (Eigenanteil). Für die übrigen Bediensteten ist der Eigenanteil in einem Schillingbetrag festgelegt, der sich an den Kosten der Benützung innerstädtischer Massenbeförderungsmittel in Wien orientiert. Dieser Betrag wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 auf 480 S angehoben.

Während sich der Eigenanteil der erstgenannten Bedienstetengruppe automatisch mit der Änderung der Tarife der für sie in Betracht kommenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittel ändert, bedarf eine Änderung des für die zweitgenannte Bedienstetengruppe geltenden, in einem Schillingbetrag festgesetzten Eigenanteils einer legislativen Maßnahme.

Da die Kosten einer Monatskarte für die Wiener Massenbeförderungsmittel mittlerweile auf 560 S gestiegen sind, wäre daher der in einem Schillingbetrag festgesetzte Eigenanteil des Fahrtkostenzuschusses auf diesen Betrag anzuheben.

In Anbetracht des Umstandes, dass der überwiegende Teil der Landesbediensteten die Dienststelle wegen ungünstiger Fahrzeiten der Massenbeförderungsmittel nur mit einem privaten PKW rechtzeitig erreichen kann, soll der Eigenanteil um lediglich 40 S auf 520 S (37,8 Euro) monatlich erhöht werden. Um eine verfassungsrechtlich bedenkliche Rückwirkung der Eigenanteilserhöhung zu vermeiden, soll die Neuregelung ab 1. Mai 2002 gelten.

Für die Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 30. April 2002 wird der derzeit geltende Schillingbetrag (480 S) auf Euro (34,9 Euro) umgestellt.

Zu Art. I Z 16 (§ 122 Abs. 4 LBBG 2001):  
Zitatanpassungen.